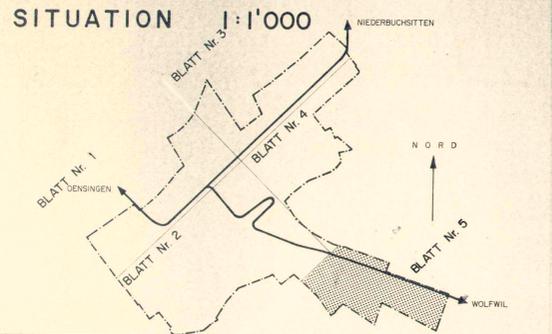


KANTON SOLOTHURN GEMEINDE KESTENHOLZ
ORTSPLANUNG
ERSCHLIESSUNGSPLAN
 (STRASSEN UND BAULINIEN BLATT NR. 5)



3	25.9.90	CH. H.	HS.	RRB NR. 2924, 3.9.90	GEZ	VIS
2	16.8.88	CH. H.	HS.	ÄNDERUNG I. AUFLAGE	GR	104/70
1	23.4.87	CH. H.	HS.	NACHGEFÜHRT, WALD, PLAN KOM 22.1.87	PLAN NR	6261 / 15
NR	DATUM	GEZ	VIS		ROLLE NR	1688

BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER
 BAUINGENIEUR UND VERMESSUNGSBÜRO

SOLOTHURN
 BIBERIST
 GRENCHEN
 DÖNSINGEN
 BALSTHAL
 LENGNAU

- LEGENDE**
- HAUPTSTRASSEN
 - SAMMELSTRASSEN
 - ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
 - TROTTOIRANLAGEN UND FUSSWEGE
 - PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
 - STRASSEN UND TROTTOIRS MIT RICHTPLANCHARAKTER
(NUR BEI VEREINBARUNG MIT DEN BERECHTIGTEN ANWESENDEN KANN OHNE VORHERIGE DURCHFÜHRUNG DES NUTZUNGSPLANVERFAHRENS NICHT ENTEIGNET WERDEN.)
 - BAUZONENEGRENZE
 - GRENZE SIEDLUNGSGEBIET
 - BAULINIEN
 - GESTALTUNGSBAULINIEN
 - VORBAULINIEN
BAUTEN, WELCHE VOR DER BAULINIE ODER HINTER DER VORBAULINIE LIEGEN, KÖNNEN OHNE MEHRWERTVERZICHT UM- UND AUSGEBAUT WERDEN.
 - WALD UND FELDGEHÖLZE GEMÄSS FORSTGESETZ (FG)
 - HECKEN GEMÄSS § 20 NHV
 - GESCHÜTZTE BÄUME GEMÄSS § 122 BauG
DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UND UNTERSCHISSEN FEUERGEFÄHRLICHEN ANLAGEN AUF KÜRZERE ENTFERNUNG ALS 30M VON DER WALD- ODER HECKENGRENZE IST UNTERSAGT. IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DAS FORST-DEPARTEMENT AUSNAHMEN GESTATTEN. (§ 9 DES GESETZES ÜBER DAS FORSTWESEN VOM 6. DEZEMBER 1931)

DIE GEMEINDE KESTENHOLZ BEHÄLT SICH VOR, DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM BAUGESUCHSVERFAHREN INNERHALB DES IM PLAN AUSGESCHIEDENEN TRASSES ZWECKMÄSSIG ZU VERÄNDERN. DIE ÄNDERUNGEN BETREFFEN EINE REDUKTION DER STRASSENBREITE, OERTLICHE VERÄNDERUNGEN UND VERSÄTZE SOWIE DIE MOBILIERUNG UND BEPFLANZUNG DES STRASSENRAUMES. BETREFFEN SIE DIE GRUNDLAGEN DES PLANES, SO IST EINE NEUE PLANAUFLAGE NOTIG.

VORPLÄTZE VOR GARAGEN, DIE SENKRECHT ZUR STRASSE STEHEN, MÜSSEN VON DER STRASSELINE EINE TIEFE VON MINDESTENS 6.0m AUFWEISEN, INSBESONDERE AUCH DORT, WO DIE BAULINIE KLEINER ALS 6.0m FESTGELEGT SIND. BEI TROTTOIRS GILT ANALOG 5.0m.

GENEHMIGT DURCH DEN EINWOHNERGEMEINDERAT KESTENHOLZ AM 8. AUGUST 1988
 DER AMMANN *[Signature]* DER GEMEINDESCHREIBER *[Signature]*

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN
 GEMÄSS RRB NR. 2924 VOM 3. SEPT. 1990



DER STAATSSCHREIBER
Dr. K. F. [Signature]

